

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 21.11.2001

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2001
2. Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002
3. Bekanntmachung über die 3. Änderung des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) vom 16.10.2001
4. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Gebührentarifes für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers vom 16.10.2001
5. Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung) vom 15.11.2001
6. Bekanntmachung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen – Bahnhofstraße / Nieper Straße
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
 - a) 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Änderungsbereich: Grafschafter Rad- und Wanderweg, Bahnhofstraße, Nieper Straße, Grenze der FNP-Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft")
 - b) Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Moers, Kapellen – Bahnhofstraße / Nieper Straße -
 - c) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen – Bahnhofstraße / Drinhausstraße –

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 05.06.2001 und Beitrittsbeschluss vom 14.11.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	428.091.304 DM
in der Ausgabe auf	441.400.929 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	152.393.131 DM
in der Ausgabe auf	152.393.131 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

30.000.000 DM

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.830.000 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2005 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 GO entscheidet bei Beträgen bis zu 100.000 DM der Stadtkämmerer. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 DM je Haushaltsstelle sind erheblich; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

3. Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 21.07.2000 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Landrätin des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 05.10.2001 (Az.: 20-1/15 14 32/6) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt von

**Montag, dem 26.11.2001 bis
einschließlich Dienstag, dem 04.12.2001**

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), von

Montag, dem 26. November 2001, bis einschließlich
Dienstag, dem 4. Dezember 2001,

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 15.11.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

3. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) vom 16.10.2001

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) folgende 3. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) vom 18. Mai 1990 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I

Gebührentarif

	Kosten Tarif Euro
1. Personaleinsatz -Maßstab je Stunde-	
1.1 Feuerwehrmann (SB), hauptamtlich, mittlerer Dienst	29
1.2 Feuerwehrmann (SB), hauptamtlich, gehobener Dienst	43
1.3 Feuerwehrmann (SB), hauptamtlich, höherer Dienst	55
1.4 Feuerwehrmann (SB), freiwillig, alle Dienstgrade	29
2. Fahrzeugeinsatz -Maßstab je Stunde-	
2.1 Löschfahrzeug	148
2.2 Drehleiter	189
2.3 Rüstwagen	179
2.4 Gerätewagen-Messtechnik	128
2.5 Gerätewagen-Gefahrgut	179
2.6 Nachschubfahrzeuge	72
2.7 Wechselladerfahrzeuge	102
2.8 Personenkraftwagen	36
2.9 Mannschaftstransportwagen	46
2.10 Anhängefahrzeuge/Schuttmulde	31
2.11 Abrollbehälter	77
3. Geräteinsatz -Maßstab je Stunde-	
3.1 Notstromaggregat (tragbar)	26
3.2 Auffangbehälter (faltbar)	26
3.3 Be- und Entlüftungsgerät	33
3.4 Flüssigkeitssauger	26
3.5 Ölabwehrgerät	102
4. Brandsicherheitswachen	
4.1 Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten berechnet.	
4.2 Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für	
4.2.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solchen Veranstaltungen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.	
4.2.2 Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugeordneten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.	
4.3 Brandsicherheitswachen für nicht caritative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 51 Euro berechnet.	
4.4 Sofern bei Veranstaltungen nicht caritativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 102 Euro berechnet.	

5. Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.
6. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatz oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel, Prüfröhrchen oder -chips, Löschmittelzusätze u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet. Dies gilt ebenfalls für eine evtl. Entsorgung.
7. **Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB)**
Die Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.
8. **Brandmeldeanlagen**
Für Einsätze nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 der Satzung wird ein Pauschalbetrag von 440 Euro erhoben.

II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) vom 03.04.1995 außer Kraft.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 19. September 2001 beschlossene 3. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) an der Feuer- und Rettungswache Moers (Feuerwehrsatzung) wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jah-

res seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.10.2001

Hofmann
Bürgermeister

1. Änderung des Gebührentarifes für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers vom 16.10.2001

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. September 2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213) folgende 1. Änderung des Gebührentarifes für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers beschlossen:

I.

G e b ü h r e n t a r i f

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers vom 23.09.1998 gelten folgende Regelsätze:

- Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene Stunde pauschal **62 Euro**
je Brandschutztechniker

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung einer Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal **31 Euro**
je Brandschutztechniker

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

je angefangene Stunde **62 Euro**
je Brandschutztechniker

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

je angefangene Stunde **62 Euro**
je Brandschutztechniker

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung des Gebührentarifes für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 23.09.1998 außer Kraft.

III.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 19. September 2001 beschlossene 1. Änderung des Gebührentarifes für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.10.2001

Hofmann
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme städtischer
Unterkünfte für Asylantragsteller,
Aussiedler und Obdachlose
(Unterkunftsgebührensatzung)
vom 15.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 14. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Moers stellt Unterkünfte aufgrund des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie des Landesaufnahmegesetzes bereit.
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2
Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit der Inanspruchnahme der durch die Stadt Moers bereitgestellten Unterkunft.
- (2) Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Unterkunftsschlüssels an den Benutzer. Sie endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschildner, soweit sie als allein Stehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

§ 4**Gesamtschuldnerische Haftung**

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 5**Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantagsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ vom 23.05.2000 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 1 Abs. 2
der Unterkunftsgebührensatzung -

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2002 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

- 1.1 **Eichenstr. 226, 228, 230, 232
Römerstr. 609/611
Römerstr. 675/681
Talstr. 57/59**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:
8,85 €/m²
5,55 €/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:
85,00 €/Person
53,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung; bei Nutzung der Unterkunft Römerstr. 675/681 sind die Kosten der Heizung enthalten.

1.2 Düsseldorf Str. 144 („Villa Daheim“)

660,— €/Monat für eine pauschale Belegung mit 10 Personen durch den Sozialdienst Katholischer Männer Moers, einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung.

1.3 Filder Str. 302

1,30 €/m² (SKM) einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung

2. Übergangwohnheime für Aussiedler**2.1 Cecilienstr. 31, 33, 35**

7,75 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
9,55 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

2.2 Walpurgisstr. 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32

7,00 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
8,80 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangwohnheime für Asylantagsteller

**Am Jostenhof 27/29
Asberger Str. 116/118
Bismarckstr. 7/9
Essenberger Str. 104, 104a, 106, 106a
Filder Str. 290
Franz-Haniel-Str. 7
Hinter dem Acker 1, 3, 5
Kornstr. 3a/b
Rheinhausener Str. 56/58
Römerstr. 716, 718, 720**

190,00 €/Person

120,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten; bei Nutzung der Übergangwohnheime Asberger Str. 116/118, Bismarckstr. 7/9, Essenberger Str. 104-106a, Hinter dem Acker 1-5 oder Rheinhausener Str. 56/58 fallen zusätzlich die Kosten des individuellen Verbrauchs von Wohnungsstrom an.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.11.2001 beschlossene „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantagsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen-Bahnhofstraße/Nieper Straße

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.11.2001 beschlossen:

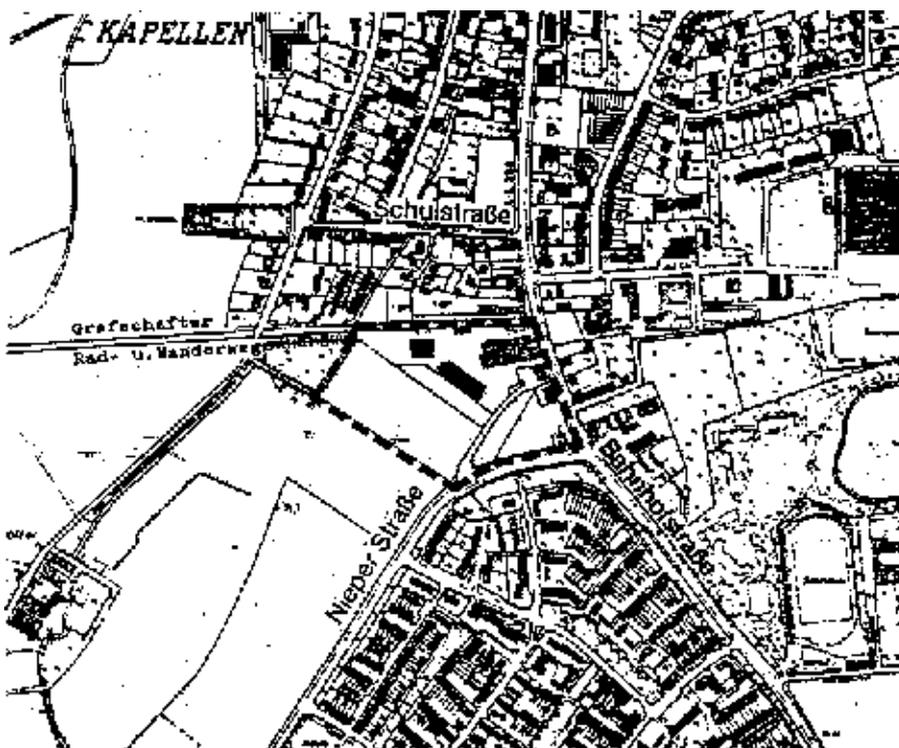
1. die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.09.1995. Eine Aufhebung erscheint zweckmäßig, da sich die Zielsetzung für diesen Bereich umfassend geändert hat.
2. die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit folgender Zielsetzung: Durch die Darstellung "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "SB-Markt" sollen die Voraussetzungen zur Sicherung der Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes in Kapellen geschaffen werden.
Die Standortsicherung der bestehenden Einzelhandelsgeschäfte und sonstigen vorhandenen Nutzungen wird durch die Darstellung als Gemischte Baufläche gewährleistet. Entlang der Bahnhofstraße soll sich die Gemischte Baufläche bis zur Nieper Straße fortsetzen.
Die verbleibende Wohnbauflächendarstellung im (Nord-)Westen des Änderungsbereiches soll mit dem Spielplatz (Spielbereich C) beibehalten werden.
Die Versorgungsanlagen Umformerstation und Pumpwerk, die bereits im FNP enthalten und in der Örtlichkeit vorhanden sind, werden ebenfalls unverändert im Plan dargestellt.
3. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Änderungsbereich: Grafschafter Rad- und Wanderweg, Bahnhofstraße, Nieper Straße, Grenze der FNP-Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft"



Moers, den 15.11.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Mittwoch, den 28.11.2001, um 19.30 Uhr

in der Aula der Achterathsfeldschule, Ringstraße 64 in Kapellen,

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

29. November bis einschließlich 19. Dezember 2001

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis:

Informationen zu den Planungen können ergänzend nach der Anhörung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Zur Erörterung stehen:

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Moers**

Änderungsbereich: Grafchafter Rad- und Wanderweg, Bahnhofstraße, Nieper Straße, Grenze der FNP-Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft"

Planungsziel:

Durch die Darstellung "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "SB-Markt" sollen die Voraussetzungen zur Sicherung der Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs geschaffen werden.

Die Standortsicherung der bestehenden Einzelhandelsgeschäfte und sonstigen vorhandenen Nutzungen wird durch die Darstellung als Gemischte Baufläche gewährleistet. Entlang der Bahnhofstraße soll sich die Gemischte Baufläche bis zur Nieper Straße fortsetzen.

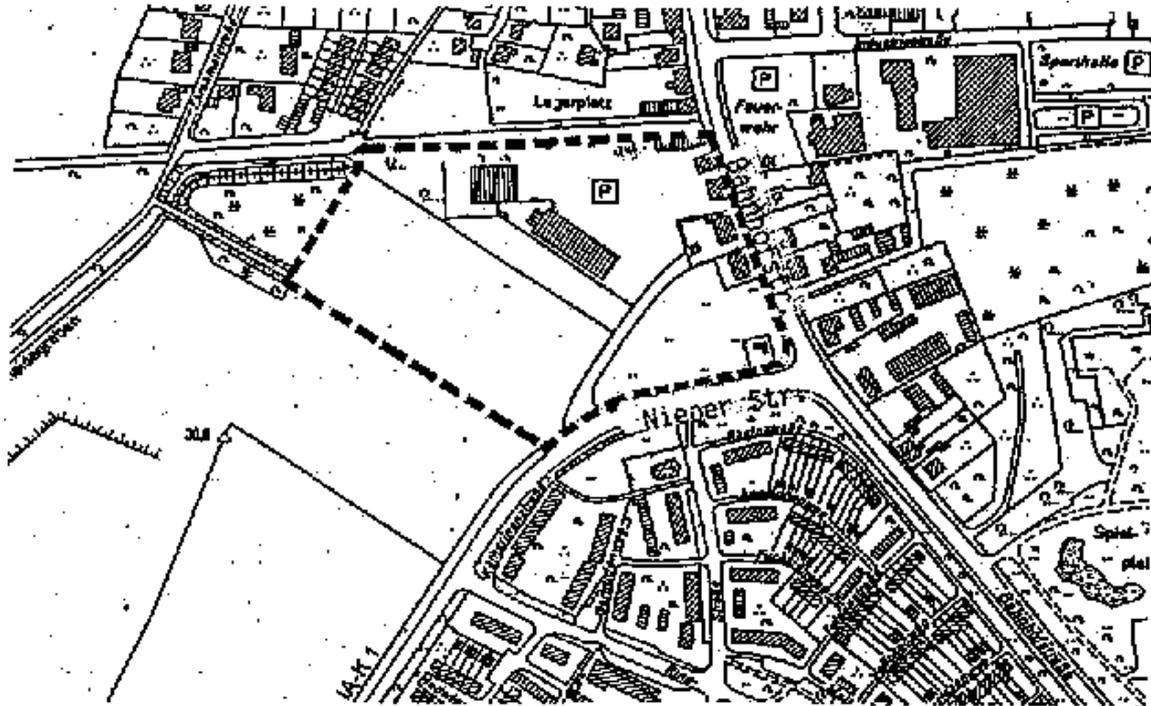


Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Moers, Kapellen-Bahnhofstraße/Nieper Straße

Ziel des Bebauungsplanes ist es im wesentlichen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Festsetzung

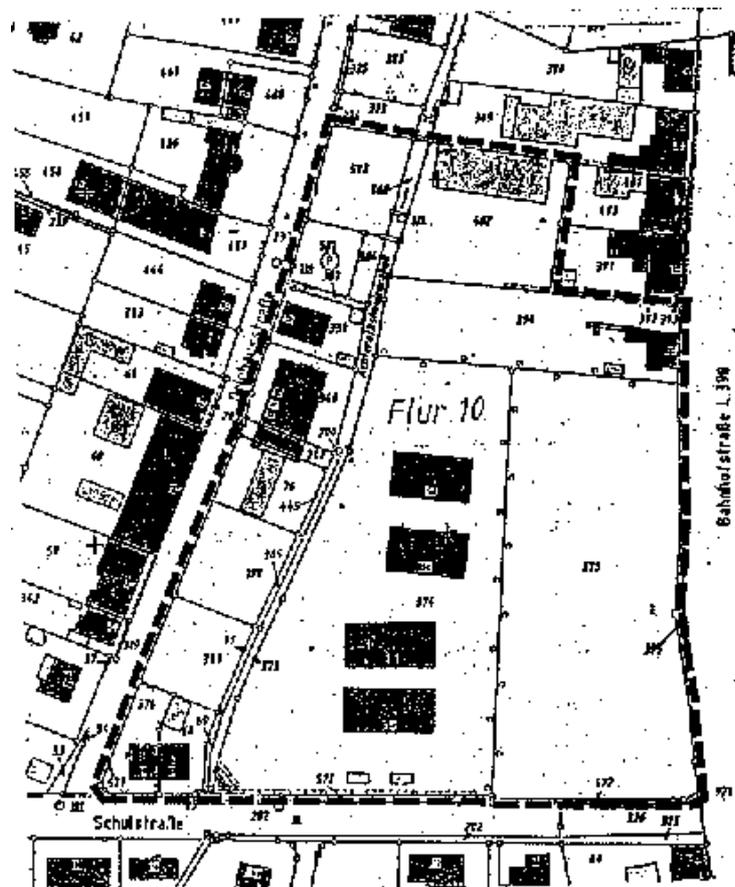
- eines Mischgebietes (MI) zur Sicherung der vorhandenen Nutzungsstruktur und deren Erweiterung entlang der Bahnhofstraße,

- eines sonstigen Sondergebietes (SSO) zur Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe, einschließlich der erforderlichen Stellplätze,
- der notwendigen Erschließung.



Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen-Bahnhofstraße/Drinhausstraße

Die wesentlichen Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplanes sind die Festsetzungen eines Mischgebietes (MI) an der Bahnhofstraße, von Allgemeinen Wohngebieten (WA) im übrigen Bereich, die erforderliche Erschließung sowie ein Kinderspielplatz der Kategorie B.



Moers, den 15.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

